

Anzeige für die vorübergehende Verwendung von Räumen für eine Veranstaltung nach § 47 Versammlungsstättenverordnung (VStättV)

(Die Anzeige mit den erforderlichen Unterlagen ist
Vorlage des Veranstaltungsbeginns vorzulegen)

| | | | |
|--|----------------------------|--|-------------------------|
| s OE v š Á } OE š o] Z Ž OE s ĭ Á X š OE OE Ž] v | Name: š o š OE Ž] v | | Vorname |
| | Straße, Hausnummer | | |
| | PLZ, Ort | | |
| | Telefon | | Fax |
| | Mobil | | E-Mail |
| Veranstaltung | | | |
| Art der Veranstaltung | | | |
| Ort der Veranstaltung | Gemarkung (soweit bekannt) | | Fl.Nr. (soweit bekannt) |
| | Straße, Hausnummer | | |
| | PLZ, Ort | | |
| Dauer der Veranstaltung | Datum von | | bis |
| | Uhrzeit von | | bis |
| Maximal zu erwartende Teilnehmerzahl | | | Besucherzahl |
| Zusätzliche Angaben (z. B. offene Feuer oder Licht, Live-Band, vorgesehene Brandschutzmaßnahmen etc.). Sollte der vorgesehene Platz nicht ausreichen, bitte auf gesondertem Beiblatt angeben | | | |

| | |
|---|--|
| Ich verpflichte mich, die aufgrund dieser Anzeige anfallenden Kosten (Gebühren und Auslagen) zu übernehmen. | |
| Ort, Datum | Unterschrift Betreiber/in oder Veranstalter/in |

Hinweise zum Anzeigeverfahren für die vorübergehende Verwendung von Räumen für eine Veranstaltung nach § 47 Versammlungsstättenverordnung (VStättV)

Allgemeines

Nach § 47 der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) sind Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern, die nur vorübergehend in Räumen durchgeführt werden, die nicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung entsprechen, der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Diese Anzeigepflicht ist nicht für die Durchführung von Veranstaltungen in Räumen, die als Versammlungsräume geeignet sind, wenn die Genehmigung die Art der Veranstaltung einschließt.

Die Anzeige mit den erforderlichen Unterlagen ist beim Landratsamt Kitzingen mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen.

Die Bauaufsichtsbehörde bestätigt dem Betreiber oder Veranstalter den Eingang der Anzeige und teilt ihm mit, ob beachtet ist, bauaufsichtliche Maßnahmen nach Art. 54 Abs. 2 Satz 2 Bayerischer Bauordnung zu treffen bzw. unter welchen Voraussetzungen von der Anordnung solcher Maßnahmen abgesehen wird.

Erforderliche Unterlagen

Nach § 47 VStättV sind in der Anzeigefolgende Unterlagen vorzulegen:

í X Formloses Anschreiben (einfach) – hierzu kann der vom Landratsamt Kitzingen vorgegebene Antragsvordruck verwendet werden – das folgende Angaben beinhaltet:

- Adresse und Telefonnummer des / der verantwortlichen Veranstalter / v bzw. Betreiber / v
- Ort der Veranstaltung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Gemarkung, Fl.Nr.)
- Datum und Dauer der Veranstaltung
- Maximal zu erwartende Teilnehmerzahl
- Die Verwendung von offenem Licht oder Feuer ist auf jeden Fall der Anzeige anzugeben. Außerdem ist bei Musik- und Tanzveranstaltungen anzugeben, in welcher Form Musik angeboten wird (z. B. Liveband, Musik von der Theke, etc.).
- Zweckdienlich sind auch Angaben über vorgesehene Schutzmaßnahmen wie z. B. Brandsicherheitswache, Feuerlöschgeräte, Sicherheitsbeleuchtung § X

í X Planunterlagen

- Bestuhlungsplan (in zweifacher Ausführung; mind. A 3) des Veranstaltungsraumes (Halle, Raum in dem die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, wie der Verlauf der Rettungswege dargestellt ist.

Ansprechpartner im Landratsamt Kitzingen

Wenn Sie Fragen haben, sind die Mitarbeiter/innen des Kreisbauamtes Kitzingen gerne telefonisch unter der Rufnummer 09321 928-4103, per Telefax 09321 928-6199 oder per E-Mail an bauamt@kitzingen.de, für Sie erreichbar. Wir sind Ihnen gerne behilflich.